

# Vertragsbedingungen Software-Pflege- und Support-Vertrag der TA Triumph-Adler Gruppe (Stand 11/2020)

## 1. Vertragsgegenstand; Anwendungsbereich

- 1.1. Diese „Vertragsbedingungen“ sind Bestandteil des zwischen TA und dem Auftraggeber (gemeinsam „Parteien“) abgeschlossenen Software-Pflege- und Support-Vertrags („SPS-Vertrag“).
- 1.2. Bestandteile des SPS-Vertrags sind in der Leistungsbeschreibung beschrieben.
  - a) Die Erbringung von Serviceleistungen an ECM-Komponenten („Vertragskomponenten“),
  - b) die Erbringung von anschnaffungsnahen Dienstleistungen wie Installation und technische Anbindung der Vertragskomponenten, diesbezügliche Beratungsleistungen oder die Projektleitung, die typischerweise vor Vertragsbeginn durchgeführt werden („Implementierungsleistungen“),
  - c) die Erbringung von Software-Pflege- und Supportleistungen („SPS-Leistungen“) für die vereinbarte Vertragssoftware und/oder
  - d) sonstige Leistungen gemäß TA Dienstleistungskatalog.
- 1.3. Diese Vertragsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.4. Diese Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers finden auch dann keine Anwendung, wenn TA ihrer Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat, es sei denn, TA hat der Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

## 2. Serviceleistungen

- 2.1. TA hält die Vertragskomponenten am im SPS-Vertrag angegebenen Standort funktions- und betriebsfähig und führt die zur Beseitigung von Störungen der Vertragskomponenten erforderlichen Pflege- und Supportleistungen innerhalb der vereinbarten Frist durch.
- 2.2. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart, sind insbesondere folgende Leistungen nicht im Leistungsumfang und in der Vergütung der SPS- und sonstigen vertraglichen Leistungen („Vertragsleistungen“) enthalten:
  - a) Wiederherstellung oder sonstige Leistungen, die erforderlich werden aufgrund von Beschädigung, funktions- oder vertragswidrigem Gebrauch, Bedienfehlern, Nichtbeachtung von Gebrauchsanweisungen oder einer sonstigen Beeinträchtigung einer Vertragskomponente, die der Auftraggeber zu vertreten hat
  - b) Leistungen, die erforderlich werden, weil eine Vertragskomponente oder eine Vertragsleistung ohne vorherige schriftliche Zustimmung der TA verändert wurde
  - c) Leistungen, die erforderlich werden aufgrund von Software- oder Hardwareumstellungen des Auftraggebers (insbesondere Treiber- oder Firmen-Updates aufgrund von Änderungen in der IT-Infrastruktur) oder aufgrund der Verwendung von Software oder Hardware Dritter, die vom Auftraggeber ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch TA installiert wurde
  - d) Löschung etwaiger in Vertragskomponenten enthaltener Daten während der Vertragslaufzeit oder bei Vertragsende
  - e) Installation, Konfiguration und Integration zusätzlicher IT-Hardware oder -Software in das Netzwerk des Auftraggebers
  - f) Schulungsleistungen

## 3. Servicezeiten

Soweit nicht abweichend vereinbart, erbringt TA die Vertragsleistungen an Arbeitstagen (Montag bis Freitag mit Ausnahme bundesweit einheitlicher gesetzlicher Feiertage) innerhalb folgender Zeiten („Servicezeiten“):  
– Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 17.00 Uhr  
– Freitag von 08.00 bis 15.30 Uhr

## 4. Servicedienstleister, Störungsanzeige

- 4.1. TA ist berechtigt, die Vertragsleistungen durch Dritte („Servicedienstleister“) erbringen zu lassen. Die Haftung der TA gegenüber dem Auftraggeber für die Leistungserbringung bleibt hiervon unberührt. TA wird dafür Sorge tragen, dass dem Auftraggeber durch die Beauftragung eines Servicedienstleisters keine Nachteile in sachlicher oder finanzieller Hinsicht entstehen.
- 4.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Servicedienstleister Störungen der Vertragskomponenten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## 5. Standortänderung

- 5.1. Über eine geplante Verbringung der Vertragskomponenten an einen anderen als den im SPS-Vertrag angegebenen Standort außerhalb derselben Betriebsstätte des Auftraggebers („Externe Standortänderung“) hat der Auftraggeber TA spätestens 4 Wochen im Voraus unter Bezeichnung der Vertragskomponenten, deren Seriennummer und des geplanten neuen Standorts schriftlich zu informieren. In diesem Fall gilt Folgendes:
  - a) Ist TA die Erbringung von Serviceleistungen am neuen Standort nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zumutbar oder erfolgt die Vorabinformation des Auftraggebers nicht oder nicht rechtzeitig, ist TA bezüglich der betroffenen Vertragskomponenten ab dem Zeitpunkt der Standortänderung von der Pflicht zur Leistungserbringung bezüglich der betroffenen Vertragskomponenten befreit. In diesem Fall werden die Parteien eine Anpassung der Servicegebühr einvernehmlich schriftlich vereinbaren.
  - b) Ist TA die Leistungserbringung am neuen Standort zumutbar, führt sie jedoch zu einem zusätzlichen nicht unerheblichen Aufwand für TA bei der Leistungserbringung, kann TA eine angemessene Anpassung der Servicegebühr verlangen. Stimmt der Auftraggeber dieser Anpassung nicht innerhalb einer angemessenen Frist zu, ist TA ab dem Zeitpunkt der

Standortänderung von der Pflicht zur Leistungserbringung bezüglich der

betroffenen Vertragskomponenten befreit; in diesem Fall werden die Parteien eine Anpassung der Servicegebühr einvernehmlich schriftlich vereinbaren.

- 5.2. Von TA im Zusammenhang mit externen Standortänderungen erbrachte Leistungen (z. B. Installation, Konfiguration, Integration) sind nicht im Leistungsumfang und in der Vergütung enthalten und vom Auftraggeber zusätzlich zu beauftragen und zu vergüten.

## 6. Software-Pflege- und Supportleistungen

- 6.1. Soweit im SPS-Vertrag nicht abweichend vereinbart, erbringt TA SPS-Leistungen bezüglich der vereinbarten Vertragssoftware gemäß dieser Ziff. 6 ausschließlich für deren jeweils aktuelle sowie die vorherige Version.
- 6.2. TA stellt dem Auftraggeber die jeweils neuesten von TA und ihren Lieferanten freigegebenen Software-Updates und Bugfixes (Programmkorrekturen) für die Vertragssoftware zur Verfügung. Software-Updates umfassen keine Versionen (Upgrades/Releases), Zusatzmodule oder künftigen Produkte, die TA oder ihre Lieferanten gesondert als Lizenz vergeben.
- 6.3. Während der Servicezeiten steht dem Auftraggeber eine telefonische Support-Hotline für Fragen bezüglich der Vertragssoftware zur Verfügung.
- 6.4. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart, sind neben den in Ziff. 2.2 genannten Leistungen insbesondere folgende Leistungen nicht im Leistungsumfang und in der Vergütung der SPS-Leistungen enthalten:
  - a) Leistungen, die durch äußere Ursachen (höhere Gewalt) erforderlich werden (insbesondere Wasser, Feuer, Blitzschlag, Viren)
  - b) Leistungen, die erforderlich werden aufgrund der nicht rechtzeitigen oder unterlassenen Installation von Software-Updates oder Bugfixes
  - c) Leistungen beim Auftraggeber vor Ort, es sei denn, diese sind nach billigem Ermessen von TA zur Erbringung der SPS-Leistungen erforderlich
  - d) Zusätzliche individuelle Anpassungen der Vertragssoftware oder der Systemumgebung des Auftraggebers
  - e) Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung und/oder Wiederherstellung der Daten des Auftraggebers
  - f) Installation von Software-Updates beim Auftraggeber.
- 6.5. Zum Zwecke der Mängelprüfung und -beseitigung gestattet der Auftraggeber TA den Zugriff auf die Vertragssoftware mittels Fernwartungssystem. Für die Schaffung der dafür erforderlichen technischen und infrastrukturellen Voraussetzungen ist der Auftraggeber auf eigene Kosten selbst verantwortlich.
- 6.6. Der Auftraggeber hat TA auf Anforderung mindestens einen qualifizierten und geschulten Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit der Vertragssoftware zu benennen.

## 7. Vermessung, Nachlizenzierung

- 7.1. Stellt der Auftraggeber fest, dass nicht ausreichend Lizenzen erworben wurden, ist er verpflichtet, TA hierüber unverzüglich zu informieren. Der Auftraggeber ist sodann verpflichtet, entweder dafür zu sorgen, dass die ECM-Lösung fortan zu den vereinbarten Lizenzbedingungen genutzt wird, oder die notwendige Anzahl an zusätzlichen Lizenzen gesondert zu erwerben.
- 7.2. TA ist berechtigt, die Nutzung der ECM-Lösung in angemessenen Zeitabständen (maximal einmal jährlich) durch Vermessungen zu überprüfen. Die Vermessung kann entweder durch TA persönlich oder durch einen von TA beauftragten Dritten vorgenommen werden. TA wird die Vertraulichkeitsinteressen des Auftraggebers angemessen berücksichtigen.
- 7.3. Grundsätzlich erfolgt die Vermessung durch Selbstauskünfte des Auftraggebers. TA kann auch verlangen, dass der Auftraggeber für die Selbstauskünfte Vermessungstools von TA nutzen wird (soweit vorhanden). Soweit die Selbstauskunft verweigert wird oder keine aussagekräftigen Ergebnisse liefert oder Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung durch den Auftraggeber bestehen, kann TA auch eine Vermessung vor Ort beim Auftraggeber durchführen. Die Vermessung vor Ort hat zu betriebsüblichen Geschäftszeiten des Auftraggebers zu erfolgen und muss spätestens eine Woche vorher gegenüber dem Auftraggeber angekündigt werden. Der Auftraggeber hat TA in angemessenem Umfang bei der Vermessung zu unterstützen, insbesondere indem er im erforderlichen Umfang einen Einblick in seine und/oder in die für ihn betriebenen IT-Systeme gewährt.
- 7.4. Die angemessenen Kosten der Vermessung werden von TA getragen, wenn der Auftraggeber ausreichend lizenziert ist. Bei nicht ausreichender Lizenzierung trägt der Auftraggeber die angemessenen Kosten der Vermessung.
- 7.5. Ergibt die Vermessung, dass der Auftraggeber nicht ausreichend Lizenzen erworben hat, so hat der Auftraggeber nachträglich Lizenzen zum jeweils aktuellen Listenpreis zu erwerben. Dabei kann TA auch für die letzten 12 Monate vor Vermessung rückwirkend Lizenzgebühren verlangen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass der Zustand der unzureichenden Lizenzierung weniger als 12 Monate vor Vermessung begonnen hat. Weitergehende gesetzliche Auskunfts- und Schadensersatzansprüche von TA bleiben unberührt. Werden weitergehende Schadensersatzansprüche geltend gemacht, so ist die nach Satz 2 zu entrichtende zusätzliche Vergütung hierauf anzurechnen.

## 8. Servicegebühr

- 8.1. Die Zahlung der Servicegebühr erfolgt gemäß den Vereinbarungen im SPS-Vertrag jeweils für den dort vereinbarten Abrechnungszeitraum („Servicezahlungsintervall“).
- 8.2. Soweit der Beginn der Grundlaufzeit nicht mit dem Beginn des Servicezahlungsintervalls zusammenfällt, erfolgt die Abrechnung dieses

# Vertragsbedingungen Software-Pflege- und Support-Vertrag der TA Triumph-Adler Gruppe (Stand 11/2020)

Rumpf-Abrechnungszeitraums zum Beginn der Grundlaufzeit für den gesamten Rumpf-Abrechnungszeitraum anteilmäßig auf Pro-rata-Basis.

## 9. Umsatzsteuer, Zahlungsverzug, Vergütungsanpassung

- 9.1. Sämtliche Vergütungen werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen Höhe in Rechnung gestellt und bezahlt. TA wird die Umsatzsteuer gesondert ausweisen.
- 9.2. Bei Verzug mit der Zahlung oder Stundung des in Rechnung gestellten Betrags ist der offene Betrag mit 9 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Bei verspäteter Zahlung kann TA zudem die Erbringung weiterer Vertragsleistungen bis zur Bezahlung des ausstehenden Betrags verweigern und von der Erbringung einer Vorauszahlung abhängig machen. Weitergehende Rechte von TA bleiben unberührt.
- 9.3. TA ist zur angemessenen Anpassung der Vergütung unter Einhaltung einer Frist von 3 Kalendermonaten zum Quartalsende berechtigt, wenn sich die Einkaufspreise von TA für die Vertragskomponenten oder die Löhne ändern. Die Angemessenheit einer Anpassung wird widerleglich vermutet, soweit sie 9 % innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nicht überschreitet. Soweit der Auftraggeber eine geringere Kostensteigerung nachweist, erfolgt die Preisanpassung nur im Umfang der vom Auftraggeber nachgewiesenen Kostensteigerung. Die Preisanpassung wird jeweils durch TA nach billigem Ermessen vorgenommen und ist gerichtlich überprüfbar.

## 10. SEPA-Lastschriftmandat

- 10.1. Der Auftraggeber wird TA durch ein gesondertes SEPA-Lastschriftmandat (SEPA-Basislastschriftmandat oder SEPA-Firmenlastschriftmandat) ermächtigen, während der Vertragslaufzeit die zu entrichtenden Servicegebühren und sonstigen vertraglich geschuldeten Vergütungen bei Fälligkeit im SEPA-Lastschriftverfahren einzuziehen.
- 10.2. TA wird den Auftraggeber spätestens zwei Tage vor dem ersten Einzug über den zu zahlenden Betrag und seine Fälligkeit vorab informieren (Vorabinformation). Im Falle einer Änderung des Betrags oder der Fälligkeit während der Vertragslaufzeit wird TA den Auftraggeber spätestens zwei Tage vor dem Einzug hierüber informieren.
- 10.3. Der Auftraggeber wird TA Änderungen bezüglich Name, Firma, Anschrift oder Bankverbindung des Auftraggebers unverzüglich schriftlich mitteilen.
- 10.4. Hat der Auftraggeber ein SEPA-Basislastschriftmandat erteilt, ist er im Fall wiederholter und erheblicher Zahlungsstörungen verpflichtet, TA unverzüglich ein SEPA-Firmenlastschriftmandat zu erteilen.

## 11. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers, Analyse, Datensicherung

- 11.1. Der Auftraggeber wird TA den Zugang zum Einsatzort ermöglichen und seine Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit TA anhalten, soweit dies zur Erbringung der Vertragsleistungen erforderlich ist. Der Auftraggeber wird die von TA erhaltenen Anweisungen hinsichtlich der Bedienung der Vertragsgeräte sowie der Störungssuche und -behebung beachten und umsetzen. Gelten für den Betrieb des Auftraggebers oder den Standort der Vertragskomponenten besondere Sicherheitsauflagen, so wird der Auftraggeber rechtzeitig und ohne Mehraufwand für TA die notwendigen Voraussetzungen zur ungehinderten Vertragserfüllung schaffen.
- 11.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alles Erforderliche zu tun sowie sämtliche technischen und infrastrukturellen Voraussetzungen zu schaffen, um eine ordnungsgemäße Leistungserfüllung durch TA zu ermöglichen. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass TA im erforderlichen und zumutbaren Umfang Informationen über die IT-Infrastruktur des Auftraggebers aus den Bereichen Hard-/Software (z. B. Betriebssysteme), EDV, Workflow, kaufmännische Parameter und Umwelt übermittelt werden. Der Auftraggeber hat TA im erforderlichen und zumutbaren Umfang Zugriff auf seine Server- und Systemumgebung zu gewähren.
- 11.3. Soweit vor Vertragsbeginn eine Untersuchung der IT-Infrastruktur des Auftraggebers („Analyse“) durchgeführt wurde, stellt das schriftliche Ergebnis der Analyse die Grundlage für die Leistungserbringung von TA dar. Über Änderungen der der Analyse zugrunde liegenden IT-Infrastruktur des Auftraggebers, die Auswirkungen auf die Leistungserbringung von TA haben können, hat der Auftraggeber TA so rechtzeitig im Voraus schriftlich zu informieren, dass die Leistungserbringung hierdurch nicht eingeschränkt wird. Durch solche Änderungen im Rahmen der Leistungserbringung entstehende Mehrkosten und -aufwendungen hat der Auftraggeber TA zu erstatten.
- 11.4. Soweit der Auftraggeber nicht selbst Eigentümer der Vertragskomponenten ist, versichert er hiermit, dass er berechtigt ist, TA die Erlaubnis zur Erbringung der Vertragsleistungen an den Vertragskomponenten einzuräumen. Auf Verlangen von TA hat der Auftraggeber diesbezüglich unverzüglich eine schriftliche Zustimmung des Eigentümers der Vertragskomponenten vorzulegen. Der Auftraggeber stellt TA von jeglicher Haftung aufgrund von Ansprüchen des Eigentümers oder sonstiger Dritter bezüglich der Vertragskomponenten frei.
- 11.5. Der Auftraggeber ist bezüglich seiner IT-Infrastruktur zur Datensicherung im erforderlichen Umfang verpflichtet, um Datenverluste zu vermeiden. Der Auftraggeber gewährleistet in seinem Zuständigkeitsbereich die Prüfung aller in der Informationsverarbeitung verwendeten Programme und Datenträger auf deren Freiheit von Computerviren nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik.
- 11.6. Kommt der Auftraggeber mit der Erfüllung einer Mitwirkungspflicht schuldhaft in Verzug, ruht für die Dauer des Verzugs die Leistungsverpflichtung der TA, soweit die Vertragsleistung dadurch nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erbracht werden kann. Der Auftraggeber hat TA die dadurch entstehenden Kosten und Aufwendungen zu ersetzen. Darüber hinausgehende Ansprüche bleiben unberührt.

Vertragsbedingungen Software-Pflege- und Support-Vertrag der TA Triumph-Adler Gruppe  
(Stand 11/2020) – Seite 2 von 3

## 12. Haftung

- 12.1. TA haftet dem Grunde und dem Umfang nach unbegrenzt für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln sowie für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln ihrer Erfüllungsgehilfen, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei vertraglicher Übernahme einer verschuldensunabhängigen Haftung (z. B. bei Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos).
- 12.2. TA haftet weiterhin im Fall der Vertragsleistung als vertragsgemäß einer wesentlichen Vertragspflicht, also einer solchen Pflicht, die die ordnungsgemäße Durchführung des SPS-Vertrags erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Auftraggeber deshalb vertraut und vertrauen darf, jedoch begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden.
- 12.3. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Soweit die Haftung von TA ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch zugunsten der persönlichen Haftung ihrer Erfüllungsgehilfen.

## 13. Gewährleistung

- 13.1. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart, ist auf die Erbringung von Vertragsleistungen Dienstvertragsrecht gemäß §§ 611 ff. BGB anwendbar. Wird eine Dienstleistung nicht vertragsgemäß erbracht und hat TA dies zu vertreten, ist TA verpflichtet, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung hierfür ist eine Rüge des Auftraggebers, die unverzüglich ab Kenntnis zu erfolgen hat.
- 13.2. Soweit eine Vertragsleistung von TA in der Erstellung eines Werkes besteht, gelten folgende Gewährleistungsregeln:
  - a) Mängelrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass der Auftraggeber die brachte Vertragsleistung unverzüglich auf Mangelfreiheit überprüft und TA offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Abnahme schriftlich mitteilt. Verborgene Mängel müssen TA unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Arbeitstagen nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Unterlässt der Auftraggeber die rechtzeitige Mängelanzeige, gilt die Vertragsleistung als vertragsgemäß.
  - b) Für Sach- und Rechtsmängel leistet TA zunächst Gewähr durch Nacherfüllung, und zwar nach Wahl von TA durch Nachbesserung oder durch erneute Erbringung der geschuldeten Vertragsleistung. Der Auftraggeber wird TA zur Nacherfüllung eine angemessene Frist setzen. Schlägen zwei Versuche der Nacherfüllung fehl, ist der Auftraggeber berechtigt, im Hinblick auf die vom Mangel betroffene Vertragsleistung vom SPS-Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern, es sei denn, es liegt ein unerheblicher Mangel vor. Schadensersatz leistet TA im Rahmen der in Abschnitt 12 festgelegten Grenzen.
  - c) Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, soweit der Sach- und/oder Rechtsmangel darauf beruht, dass eine Vertragsleistung ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens TA verändert wurde. Die Mängelrechte des Auftraggebers bleiben unberührt, soweit der Auftraggeber zur Vornahme der Änderung, insbesondere im Rahmen einer Selbstvornahme gemäß § 637 BGB, berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurde.
  - d) Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb eines Jahres ab Abnahme der Vertragsleistung. Dies gilt nicht, wenn der Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, durch einen einfach fahrlässig verursachten Mangel eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit entstanden ist oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Vertragsleistung übernommen wurde.
  - e) TA übernimmt keinerlei Garantie für die Beschaffenheit der Vertragsleistungen, soweit nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart.
- 13.3. Für den Verlust von Daten und Programmen haftet TA nur in Höhe des Aufwands, der entsteht, wenn der Auftraggeber regelmäßig und in angemessenem Umfang Datensicherungen durchführt und dadurch sicherstellt, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. TA übernimmt keine Haftung für das Netzwerk des Auftraggebers sowie für nicht von TA gelieferte Software und Treiber.
- 13.4. TA haftet in keinem Fall für Störungen und Ausfälle der Vertragssoftware, die durch Dritte hervorgerufen werden, wie insbesondere Viren- und Denial-of-Service-Angriffe sowie Störungen der telekommunikationstechnischen Anbindung an das von TA bzw. von Dritten im Auftrag von TA betriebene Netz. Erfüllungsgehilfen der TA gelten nicht als Dritte im Sinne dieses Abschnitts 13.4.
- 13.5. Der Auftraggeber hat TA bei allen Schadensminderungsmaßnahmen angemessen zu unterstützen.

## 14. Schutzrechte Dritter

- 14.1. Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber bezüglich einer Vertragsleistung einen berechtigten Anspruch wegen der Verletzung eines Schutzrechts geltend, wird TA nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten
  - a) die Vertragsleistung so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzt, aber im Wesentlichen den vereinbarten Leistungs- und Funktionsmerkmalen in für den Auftraggeber zumutbarer Weise entspricht, oder
  - b) den Auftraggeber von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen.

## Vertragsbedingungen Software-Pflege- und Support-Vertrag der TA Triumph-Adler Gruppe (Stand 11/2020)

- 14.2. Voraussetzung für die Haftung von TA gemäß Abschnitt 14.1 ist, dass der Auftraggeber TA über die behauptete Schutzrechtsverletzung unverzüglich schriftlich informiert, diese nicht anerkennt und jegliche gerichtliche und außergerichtliche Auseinandersetzung entweder TA überlässt oder nur im Einvernehmen mit TA führt.
- 14.3. Soweit der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen TA ausgeschlossen.
- 14.4. Weitergehende Ansprüche gegen TA wegen einer Schutzrechtsverletzung sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 15. Grundlaufzeit, Vertragsverlängerung**  
Der SPS-Vertrag läuft für die darin vereinbarte Grundlaufzeit. Wird der SPS-Vertrag nicht von einer der Parteien mit einer Frist von 6 Monaten zum jeweiligen Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt, verlängert er sich um jeweils 12 Monate. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 16. Datenschutz, Geheimhaltung**
- 16.1. Die für den Abschluss und die Durchführung des SPS-Vertrags erforderlichen Daten des Auftraggebers werden von TA und/oder mit TA i.S.v. § 15 AktG verbundenen Unternehmen („Verbundene Unternehmen“) zu diesem Zweck gespeichert, verarbeitet und genutzt.
- 16.2. Soweit einer Partei zur Kenntnis gelangende Unterlagen oder Daten personenbezogen sind, verpflichten sich beide Parteien zur Einhaltung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie sonstiger anwendbarer Datenschutzvorschriften.
- 16.3. Daten des Auftraggebers, auch solche mit Personenbezug, die an TA und den Servicedienstleister vom Auftraggeber übermittelt werden bzw. sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, werden zum Zwecke der Prüfung der Vertragsannahme, der Bonitätsprüfung, der Risikoprüfung und -steuerung, der Geldwäsche- und Betrugsprävention, der Abwicklung der Vertragsbeziehung, der Durchführung von Werbe- und Marketingmaßnahmen und der Produktverbesserung gespeichert und verwendet und ggf. im Rahmen der Vertragsdurchführung an andere Mitglieder der Unternehmensgruppe von TA und Subunternehmer weitergeleitet, soweit dies zur Erfüllung der vorbezeichneten Zwecke notwendig ist. Es gilt das jeweils aktuelle Informationsblatt von TA zum Datenschutz und zur Verwendung der Auftraggeberdaten, das unter [triumph-adler.de/datenschutzinfo2018](http://triumph-adler.de/datenschutzinfo2018) eingesehen werden kann, sowie die zwischen den Parteien gesondert zu schließende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.
- 16.4. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten an Empfänger in Drittstaaten findet nur dann statt, wenn die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen sichergestellt ist und das Datenschutzniveau dem der EU entspricht oder über vertragliche Vereinbarungen sichergestellt wird.
- 16.5. Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei Vertragsdurchführung über die jeweils andere Partei bekannt werdenden vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und nicht gegenüber unbefugten Dritten offenzulegen.
- 16.6. Die Weitergabe vertraulicher Informationen über eine Partei durch die andere Partei („Informationsempfänger“) an Mitarbeiter des Informationsempfängers, verbundene Unternehmen des Informationsempfängers sowie Externe (z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Refinanzierer) und deren verbundene Unternehmen ist zulässig, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist. Der Informationsempfänger hat diejenigen Mitarbeiter, verbundenen Unternehmen und Externen sowie deren verbundenen Unternehmen, denen gegenüber vertrauliche Informationen offengelegt werden, soweit nicht bereits erfolgt, schriftlich zur Geheimhaltung sowie schriftlich auf das Datengeheimnis zu verpflichten.
- 17. Abtretungs-/Aufrechnungsverbot**
- 17.1. Keine der Parteien ist berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei Rechte oder Ansprüche aus dem SPS-Vertrag abzutreten. Davon ausgenommen sind Abtretungen durch TA an deren verbundene Unternehmen.
- 17.2. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart, ist der Auftraggeber nicht berechtigt, eine eigene Forderung gegen eine Forderung der TA aufzurechnen oder die Erfüllung einer Verpflichtung unter Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts zu verweigern, es sei denn, die Forderung oder das Recht des Auftraggebers ist unbestritten, entscheidungsreif oder durch eine rechtskräftige Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder Schiedsgerichts bestätigt worden.
- 18. Schriftform, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit**
- 18.1. Änderungen und Ergänzungen des SPS-Vertrags oder dieser Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- 18.2. Der SPS-Vertrag sowie diese Vertragsbedingungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des UN-Kaufrechts (CISG).
- 18.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dem SPS-Vertrag oder diesen Vertragsbedingungen einschließlich deren Wirksamkeit ist, soweit der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Geschäftssitz von TA. TA kann den Auftraggeber darüber hinaus an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.
- 18.4. Sollten einzelne Bestimmungen des SPS-Vertrags oder dieser Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine wirksame und durchführbare Regelung treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahekommt, soweit keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich ist. Dasselbe gilt im Falle einer Regelungslücke.